

Vereinsatzung **Pro Borken**

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1 . Der Verein führt den Namen : **Pro Borken**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name des Vereins **Pro Borken e.V..**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 34582 Borken (Anschrift ist die Wohnadresse des 1. Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins , Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität der Großgemeinde Borken hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images von Borken unterstützt der Verein die für ein Stadtmarketing und City-Management notwendigen Aktivitäten. Er trägt durch seine Maßnahmen auch zur Erhaltung und Verstärkung des innerstädtischen Handels bei.
2. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes wird der Verein dabei in besonderem Maße die Vielfalt und die Potentiale im wirtschaftlichen, touristischen, geistigen, kulturellen, sozialen, städtebaulichen und ökologischen Bereich fördern und Informationsaktivitäten hierüber unterstützen. In diesem Sinne wird er aktiv zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Großgemeinde Borken beitragen.
3. Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.
4. Dem Verein obliegt es insbesondere kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und zu fördern.
5. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein steht allen am Wohl Borkens interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Borken (Hessen) zu, welche dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

Vereinssatzung Pro Borken

3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und bestimmt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem (der) Vorsitzenden
- dem (der) stellv. Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Kassenwartin / dem Kassenwart
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allen folgende Aufgaben:

- Verwirklichung des Vereinszweckes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Vereinsatzung Pro Borken

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des /der Ausgeschiedenen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellv. Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung sollte nach Möglichkeit angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angaben der Tagesordnung einberufen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederver-

Vereinsatzung P r o B o r k e n

sammlung einen Versammlungsleiter. Der so bestimmte Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Mitgliedern in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: Drei Viertel), der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte ein Antrag zur Auflösung des Vereins gestellt werden, müssen zunächst 75 % der Mitglieder anwesend sein. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, muss neu eingeladen werden. Dann entscheiden die anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüssen unberührt.

Borken,

14.11.2016